

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 302/12 B

L 17 R 448/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 R 7700/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.6.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung höherer Regelaltersrente ab dem 1.7.2008 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.), eine Rechtsprechungsabweichung (II.) sowie Verfahrensmängel (III.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
1. "ob § 68 i.V.m. §§ 255a, 255e, 255g SGB VI über die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte und des monatlichen Zahlbetrages verfassungswidrig wegen Verstoß u.a. gegen Art. 3, 14, 19 Abs 1 und 2, Art. 20 GG; Art. 30 Abs 5 Einigungsvertrag sowie Art. 2 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) ist und damit durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen war",
 2. "welche Kriterien konkret erfüllt sein müssen, damit bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr von einer substanziellen Alterssicherung gesprochen werden kann".
 3. "Ist die dauerhafte Beibehaltung eines Rentenwertes Ost § 255a SG (B) VI aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten heute noch zulässig"?
- 8 Mit diesen Fragen hat sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Soweit mit dem zweiten Teil der ersten Frage geklärt werden soll, ob das LSG nach Art 100 Abs 1 S 1 GG iVm § 13 Nr 11, §§ 80 ff BVerfGG verpflichtet war, das Berufungsverfahren auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG einzuholen, fehlt bereits die fallübergreifende Breitenwirkung dieser einzelfallbezogenen Frage. Die zweite Frage lässt sich nicht mit "ja" oder "nein" beantworten, wie dies für eine abstrakt-generelle Rechtsfrage erforderlich wäre (*vgl dazu Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Vielmehr handelt es sich um eine bloße Ergänzungsfrage, die typischerweise mit einem Fragewort (hier: "welche") beginnen und das Wissen des Fragestellers in bestimmten (Teil-)Aspekten erweitern sollen. Stattdessen hätte die Klägerin eine Entscheidungsfrage (sog Ja/Nein-Frage) formulieren und das darin enthaltene Rechtsproblem (zur Auslegung, Anwendbarkeit oder Gültigkeit einer revisiblen Bundesnorm) in Gänze zur Disposition (iS einer Zustimmung oder Ablehnung) stellen müssen (*Senatsbeschlüsse vom 23.5.2012 - B 5 R 66/12 B - BeckRS 2012, 70570 RdNr 8, vom 10.7.2012 - B 5 R 148/12 B - BeckRS 2012, 71749 RdNr 12 sowie vom 22.8.2012 - B 5 RS 34/12 B und vom 4.9.2012 - B 5 RS 18/12 B*). Wenn die Klägerin schließlich mit der dritten Frage die vermeintliche Verfassungswidrigkeit des § 255a SGB VI thematisiert, hätte sie zumindest auch die höherrangigen Verfassungsnormen bezeichnen müssen, mit denen diese unterrangige Bestimmung des einfachen (Bundes-)Rechts angeblich kollidiert.
- 9 Soweit die Beschwerdebegründung im ersten Teil der ersten Frage geklärt wissen möchte, ob § 68 iVm §§ 255a, 255e, 255g SGB VI gegen Art 3, 14, 19 Abs 1 und 2 sowie Art 20 GG verstoßen, hätte sie zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die angebliche Verfassungswidrigkeit näher substantiieren müssen. Wer Verfassungsverstöße rügt, darf sich nicht auf die bloße Be-



nennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu den gerügten Verfassungsnormen bzw -prinzipien in substantieller Argumentation darlegen, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe der jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung im Einzelnen dargelegt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das BSG bereits mit der Verfassungsmäßigkeit der gerügten oder einer vergleichbaren Norm auseinandergesetzt hat (*vgl Senatsbeschluss vom 24.5.2011 - B 5 R 8/11 B - BeckRS 2011, 74653 RdNr 9 sowie BSG Beschluss vom 5.8.2003 - B 12 RA 5/03 B - BeckRS 2003, 30419975 mit Hinweis auf BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 und BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45*). Eine Auseinandersetzung erfordert, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; BSG Beschluss vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4*). Sie erübrigt sich jedenfalls nicht bereits deshalb, weil sich der Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 26.7.2007 (*SozR 4-2600 § 68 Nr 2*), den die Klägerin heranzieht, nur mit der Rentenanpassung 2004 und nicht mit der Verfassungsmäßigkeit der Rentenanpassung 2008 beschäftigt. Denn eine Rechtsfrage ist auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn das Revisions- bzw Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, aber bereits eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 und § 146 Nr 2 S 6; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*).

- 10 Die Klägerin versäumt es bereits, sich hinsichtlich der im Streit stehenden Rentenanpassung 2008 mit den gegenüber 2004 geänderten Rechtsgrundlagen auseinanderzusetzen. Während die Rentenanpassung 2004 durch eine Sondernorm (*Art 2 des 2. SGB VI-ÄndG vom 27.12.2003, BGBl I 3013 = Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 1.7.2004*) ausgesetzt wurde, hat der Gesetzgeber ab 2005 ein neues Anpassungskonzept umgesetzt, das ua zu dem von der Klägerin angegriffenen Umfang der Rentenanpassung 2008 geführt hat. So wurde mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21.7.2004 (*BGBl I 1791*), wie die Klägerin selbst einräumt, ein "Nachhaltigkeitsfaktor in die Rentenanpassungsformel" eingeführt (*vgl hierzu BSG SozR 4-2600 § 255e Nr 1 RdNr 27 ff*). Wenn sich aber die einfachgesetzlichen Grundlagen gegenüber der einzigen von der Klägerin erwähnten einschlägigen Entscheidung des BVerfG geändert haben, hätte sie zumindest prüfen müssen, inwiefern dies die Beantwortung der von ihr gestellten Rechtsfrage beeinflusst (*vgl dazu BSG Beschluss vom 28.10.2010 - B 13 R 229/10 B - BeckRS 2010, 75131 RdNr 9*).



Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Problemkreis der Rentenanpassung ausgewertet. Vielmehr hätte sie im Einzelnen unter Berücksichtigung und Darstellung der Rechtsprechung des BVerfG (*SozR 4-2600 § 68 Nr 2*), aber auch des BSG (*vgl BSGE 98, 157 = SozR 4-2600 § 65 Nr 1 sowie SozR 4-2600 § 255e Nr 1 und § 255a Nr 2; BSG Urteil vom 21.1.2009 - B 12 R 1/07 R - USK 2009-53*) zur verfassungsrechtlichen Bewertung der Rentenanpassung und deren Aussetzung dezidiert aufzeigen müssen, warum die Rentenanpassung 2008 - anders als die Aussetzung der Rentenanpassung in den Vorjahren - zu einem verfassungswidrigen Eingriff führe (*vgl BSG Beschlüsse vom 1.2.2010 - B 13 R 575/09 B - BeckRS 2010, 66643 RdNr 11, vom 1.7.2010 - B 13 R 80/10 B - BeckRS 2010, 71203 RdNr 15 und vom 28.10.2010 - B 13 R 229/10 B - BeckRS 2010, 75131 RdNr 9*) und weshalb der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten und in willkürlicher Weise verletzt haben könnte (*vgl BFH Beschluss vom 13.10.2009 - X B 77/09 - BFH/NV 2010, 656*). Entsprechende substantiierte Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Wenn die Klägerin schließlich die Vereinbarkeit von § 68 iVm §§ 255a, 255e, 255g SGB VI mit Art 30 Abs 5 Einigungsvertrag sowie Art 2 IPwskR thematisiert, untersucht sie nicht, in welchem Rangverhältnis diese Vorschriften zueinander stehen, inwiefern sie miteinander kollidieren bzw konkurrieren und auf welchem Wege sie ggf harmonisiert werden könnten.

- 12 II. Auch die Divergenzrüge hat keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 13 Die Klägerin hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Sie macht geltend, das Beru-



fungsgericht halte das Urteil des BSG vom 31.7.2002 (*B 4 RA 120/00 R - BSGE 90, 11 = SozR 3-2600 § 255c Nr 1*) "auf den vorliegenden Fall für nicht anwendbar". Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 14 III. Auch die Verfahrensrügen greifen nicht durch. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 15 1. Soweit eine Verletzung der tatrichterlichen "Amtsermittlungspflicht" (§ 103 SGG) gerügt wird, kann hierauf ein Verfahrensmangel "nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist" (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Die Beschwerdebegründung versäumt es aber schon, Fundstelle und Wortlaut eines prozessordnungskonformen Beweisantrags wiederzugeben und darzulegen, die rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin habe einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten.
- 16 2. Fehler, die der behördlichen Widerspruchsstelle unterlaufen, sind keine Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Hierzu zählen nur Verstöße gegen das Prozessrecht einschließlich der Vorschriften, auf die das SGG unmittelbar oder mittelbar verweist. Rügefähig sind folglich nur Fehler, die dem Gericht auf dem Weg zu seiner Entscheidung (bis zur Zustellung an die Beteiligten) unterlaufen sind (*error in procedendo*; *vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl 2010, RdNr 445; *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG*, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 16a und § 144 RdNr 32; *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 87). Mängel des behördlichen Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens (*vgl dazu BVerwG Beschluss vom 17.3.1994 - 3 B 12/94 - NVwZ-RR 1995, 113*) oder eine fehlerhafte Rechtsanwendung des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 44 ff SGB X) genügen dagegen nicht (*error in iudicando*; *vgl Senatsbeschlüsse vom 30.11.2010 - B 5 R 176/10 B - BeckRS 2011, 65396 RdNr 13 und vom 16.1.2012 - B 5 R 334/11 B - NZS*



2012, 428 RdNr 16). Deshalb ist im Beschwerdeverfahren von vornherein unbeachtlich, dass der Widerspruchsstelle der angegriffene Verwaltungsakt angeblich nicht vorlag. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang vergleichbare Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens geltend macht, trägt sie nichts dazu vor, dass diese im Berufungsverfahren fortgewirkt hätten und daher ausnahmsweise als Fehler des LSG anzusehen seien (*vgl dazu Senatsbeschlüsse vom 27.1.2011 - B 5 R 214/10 B - BeckRS 2011, 69300 RdNr 9 und vom 28.3.2011 - B 5 R 436/10 B - BeckRS 2011, 72966 RdNr 8 sowie BSG Beschluss vom 11.4.1995 - 12 BK 97/94 - Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 31*).

- 17 3. Wenn die Beschwerde schließlich bemängelt, das Berufungsgericht habe nicht in vollem Umfang über den im Streit befindlichen prozessualen Anspruch (Streitgegenstand) entschieden, weil es ihren Feststellungsantrag übergangen habe, kann dieser Einwand keinesfalls im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, sondern nur im Urteilsergänzungsverfahren (§ 153 Abs 1 SGG iVm § 140 Abs 1 SGG) vor dem LSG geltend gemacht werden (*Senatsbeschluss vom 18.7.2012 - B 5 R 208/12 B - BeckRS 2012, 72197 RdNr 12 mwN; BSG SozR 3-1500 § 96 Nr 9 S 20 f*). Anhaltspunkte dafür, dass das LSG die Frage der Berufsunfähigkeit bewusst ausgeklammert haben könnte, fehlen.
- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)